



Schiedsvereinbarung

zwischen

Herrn/Frau: _____, (im Folgenden „Athletenbetreuer/in“)

Anschrift: _____

und der

Deutschen Eislaufer-Union e.V. (im Folgenden DEU)

vertreten durch den Präsidenten Dieter Hillebrand

Menzinger Straße 68, 80992 München

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für die Deutsche Eislaufer-Union e.V. geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der International Skating Union sowie der Deutschen Eislaufer-Union e.V.), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
3. Die Deutsche Eislaufer-Union e.V. hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athletenbetreuer/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die International Skating Union und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterschrift des/der Athletenbetreuers/in bis auf schriftlichen Widerruf und ersetzt vorherige Schiedsvereinbarungen.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Athletenbetreuer/in]

Dieter Hillebrand, Präsident der
Deutschen Eislaufer-Union e.V.